

Sicheres Radfahren



Der Fahrradhelm

- Der Fahrradhelm sitzt richtig wenn:
 - a) die Polsterung verhindert, dass der Helm drückt oder rutscht
 - b) der Kinnriemen so eingestellt, gebunden und geschlossen ist, dass der Kopf einen festen Halt hat.
- Der Fahrradhelm hat eine beschränkte Gebrauchsdauer (max. 6 Jahre) und muss nach einem Sturz oder einer Beschädigung ersetzt werden.

Was besagt das Gesetz? (Auszug aus der Straßenverkehrsordnung)

- Art. 68, Absatz 6: Wer mit einem Fahrrad fährt, bei dem eine der Bremsvorrichtungen bzw. die Klingel, ein Licht oder die Rückstrahler fehlen, unterliegt einer Verwaltungsstrafe.
- Art. 182, Absatz 5: Es ist verboten, andere Personen auf dem Fahrrad mitzunehmen, außer dieses ist eigens dafür gebaut oder ausgestattet. Ein volljähriger Fahrradlenker darf ein Kind bis zu 8 Jahren mitnehmen, sofern das Fahrrad geeignete Sicherheitsvorrichtungen aufweist.
- Art. 182, Absatz 9: Mit dem Fahrrad muss auf den dafür vorgesehenen Wegen und Straßen gefahren werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift unterliegt einer Verwaltungsstrafe.



Das Fahrrad

(Auszug aus Art. 68 der Straßenverkehrsordnung)

Ein Fahrrad muss unbedingt mit Folgendem ausgestattet sein:

- ① zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen
- ② einer Klingel
- ③ einem weißen oder gelben Scheinwerfer vorne
- ④ einem roten Scheinwerfer hinten
- ⑤ einem roten Rückstrahler hinten
- ⑥ vier gelben Rückstrahlern an den Pedalen
- ⑦ zwei gelben Rückstrahlern an jedem Rad



Der Kindersitz

(Auszug aus Art. 225, Absatz 1 und 2 der Durchführungs- und Anwendungsverordnung der Straßenverkehrsordnung)

Ein Kindersitz muss unbedingt mit Folgendem ausgestattet sein:

- ① Gurtsystem
- ② Höhenverstellbaren Beinschutz
- ③ Fixierriemen für Füße
- ④ Rückenlehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt
- ⑤ Armlehnen

Mit freundlicher Genehmigung



Wir danken
für die Mitarbeit der
Stadtpolizei
Gemeinde Bozen

